

Hinweise zur Erziehungsbeauftragung für Eltern und Erziehungsbeauftragte (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes - JuSchG -)

Personensorgeberechtigte (die Eltern/Vormund) haben danach die Möglichkeit, ihrem Kind jederzeit einen Besuch einer Tanzveranstaltung, eines Kinos oder einer Gaststätte auch entgegen der Zeit- und Altersgrenzen im Jugendschutzgesetz zu gestatten, wenn statt ihrer eine erziehungsbeauftragte Person die Aufsichtspflicht übernimmt.

Grundsätzlich wäre es natürlich wünschenswert, wenn Eltern ihr Kind beim Besuch einer Veranstaltung selbst begleiten. Auch sollten sie sich vor ihrer Entscheidung, beispielsweise einen Diskotheken- oder Kinobesuch zu gestatten, genau überlegen, was sie ihrem Kind zutrauen und zumuten wollen und welche Vertrauensperson für die Erteilung eines Erziehungsauftrages in Frage kommt.

Denn die Verantwortung bleibt

- auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folge -

weiterhin bei den Eltern!!!

Folgendes sollte beachtet werden:

- ☛ Die/Der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein.
- ☛ Sie/Er sollte Ihnen gut bekannt sein, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes kennen und genügend Reife besitzen, um Gefahren für das Wohl Ihres Kindes rechtzeitig zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Dazu gehört auch gegebenenfalls Grenzen setzen können (z. B. Rauchen, Alkohol und Drogen). Im Zweifelsfall überzeugen Sie sich, dass die beauftragte Person den verantwortungsvollen Aufgaben der Beaufsichtigung auch gewachsen ist.
- ☛ Sie/Er sollte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen stehen.
- ☛ Eine Weiterdelegation des Erziehungsauftrages auf Dritte ist nicht möglich. Ebenso stellen Blankounterschriften der Eltern auf Formblättern mit nachträglicher Eintragung des Ortes oder des Volljährigen keine rechtmäßige Erteilung einer Erziehungsbeauftragung dar.
- ☛ Eine Manipulation einer schriftlichen Erziehungsbeauftragung stellt eine Urkundenfälschung dar und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- ☛ Eine Erziehungsbeauftragung gilt nur für einen Tag/Abend. Sie ist keine Generalerklärung! Sie bedarf grundsätzlich keiner bestimmten Form.
- ☛ Sowohl das Kind oder der Jugendliche als auch der von den Eltern genannte Erziehungsbeauftragte müssen einen gültigen Personalausweis mit sich führen.
- ☛ Der Erziehungsauftrag sollte klar umgrenzt sein und auch die Rückkehrzeit und den Heimweg beinhalten.
- ☛ Um ihrer Aufsichtspflicht nachkommen zu können, sollte die erziehungsbeauftragte Person nur ein Kind oder Jugendlichen begleiten.
- ☛ Auch in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gilt, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren dürfen. Jugendlichen bis 18 Jahren ist der Konsum branntweinhaltiger (Mix-)Getränke und das Rauchen untersagt.
- ☛ Wenn Ihr Kind an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe teilnimmt (Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, Jugendverbände, Kirchen usw.) sind die jeweiligen Veranstalter Erziehungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes. Eine gesonderte Beauftragung ist dann nicht notwendig.
- ☛ Bei Konzerten informieren Sie sich auf der Internetseite des Veranstalters.